

gung). Der Ausgleich hat in jedem Fall in der Höhe zu erfolgen, in der die Überschreitung nicht mehr bis zum Ende des Planjahres auf Grund von Einsparungsverpflichtungen beseitigt werden kann.

(3) Einsparungen dürfen zum Ausgleich von Überschreitungen nur innerhalb der Lohnfondsteile verwendet werden, in denen sie erzielt wurden. Als Einsparungen gelten

1. bei Lohnfonds A die im Verhältnis zum Stand der Erfüllung der Planaufgabe,
2. bei Lohnfonds B die von der für den Berichtszeitraum geplanten Lohnsumme

nicht in Anspruch genommenen Lohnfondsteile.

(4) Die Bank berichtet bei schwerwiegenden Lohnfondsüberschreitungen vor dem Kollegium des zuständigen Ministeriums oder Rat des Bezirkes über die Verstöße gegen die Lohnfondsdisziplin und fordert dabei die Unterstützung des Betriebes durch sein übergeordnetes Organ.

(5) Die Bank kann unter Hinweis auf die Kontrollfeststellungen verlangen, daß eine vom Fachminister bzw. Vorsitzenden des Rates des Bezirkes einzuberufende und durch einen von ihm beauftragten verantwortlichen Mitarbeiter zu leitende Kommission beim Betrieb eingesetzt wird. Die Tätigkeit der Kommission muß unter breiter Heranziehung der Werk tätigen zu grundsätzlichen Maßnahmen und Schlußfolgerungen führen, die eine Beseitigung der Lohnfondsüberschreitung zur Folge haben. Verantwortlich für die Beschlußfassung und Kontrolle ist das jeweils zuständige übergeordnete Organ des Betriebes.

#### § 6

(1) Bei einer Inanspruchnahme des Lohnfonds C über die geplante Jahreslohnsumme hinaus fordert die Bank den Betrieb auf, eine Genehmigung des Leiters des übergeordneten Organs für die Lohnfondsüberschreitung entsprechend § 5 Abs. 1 zu beantragen. Das übergeordnete Organ kann die Lohnfondsüberschreitung gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 2 ausgleichen.

(2) Von einer Genehmigung wird abgesehen, wenn der Betrieb der Bank nachweist, daß die Lohnfondsüberschreitung durch zusätzliche Leistungen gerechtfertigt ist.

#### g<sub>7</sub>

Genehmigungen für Lohnfondsüberschreitungen müssen der Bank spätestens bis zum nächsten festgelegten Einreichungstermin für die Berichtsunterlagen eingereicht werden.

#### g<sub>8</sub>

Bleiben die Hinweise und Maßnahmen der Bank ohne Erfolg, so wird die Bank ihre Einwirkung durch strenge und entsprechend den Ursachen der Verstöße gegen die Lohnfondsdisziplin differenzierte Anwendung von Sanktionen verstärken. Die Anwendung von Sanktionen erfolgt gemäß § 8 der Anordnung Nr. 1 vom 26. Januar 1956 zur Durchführung der Kontrolle der Inanspruchnahme des Lohnfonds in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft — Industrie — (GBl. I S. 158). g<sub>9</sub>

(1) Diese Anordnung ist anzuwenden für die Kontrolle über die Inanspruchnahme des Lohnfonds bei den volkseigenen Verkehrsbetrieben, Land- und Forstwirtschaftsbetrieben sowie volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Groß- und Einzelhandelsbetrieben einschließlich Industrieläden. Diese Anordnung gilt nicht für Reichsbahnausbesserungswerke, Kfz-Reparaturbetriebe, Reparaturwerften, MTS-Werkstätten und Motoreninstandsetzungswerke,

(2) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1956

Deutsche Notenbank

I.V.: Todtmann  
Vizepräsident

### **Dritte Durchführungsbestimmung\* zum Gesetz über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser.**

**Vom 3. Februar 1956**

Auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 15. September 1954 über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser (GBl. S. 784) wird zur Durchführung der §§ 8 und 12 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 11. Februar 1955 zum Gesetz über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser (GBl. I S. 154) folgendes bestimmt:

#### § 1

##### **Zu § 8 der Ersten Durchführungsbestimmung:**

(1) Anträge auf käuflichen Erwerb eines Siedlungshauses gelten als fristgemäß gestellt, wenn sie bis zum 31. Dezember 1956 beim Rat der Gemeinde, in dessen Bereich sich das Siedlungshaus befindet, vorliegen.

(2) Siedlungshäuser, für die bis zu diesem Zeitpunkt ein Antrag auf käuflichen Erwerb nicht gestellt ist, sind nach den §§ 1 bis 7 (Eigenheime) des Gesetzes zu behandeln.

#### § 2

##### **Zu § 12 der Ersten Durchführungsbestimmung:**

(1) Hat der Antragsteller die Siedlerstelle erst nach dem 8. Mal 1945 übernommen, so ist über die Fälle gemäß § 12 Abs. 1 Buchstaben a bis d der Ersten Durchführungsbestimmung hinaus folgende Berichtigung des Kaufpreises vorzunehmen:

- a) Eine Herabsetzung um die natürliche Wertminderung (Amortisation) für Gebäude für die Zeit bis zur Übernahme der Siedlerstelle durch den Antragsteller,
- b) eine Herabsetzung, wenn der Antragsteller Wertminderungen, die vor der Übernahme der Siedlerstelle beseitigt wurden, bezahlt hat,
- c) eine Erhöhung, wenn Wertverbesserungen gegenüber dem ursprünglichen Zustand der Gebäude vorliegen (Anbauten oder Einbauten), die der Antragsteller nicht bezahlt hat.

(2) Für die Berichtigung gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a dieser Durchführungsbestimmung entfällt die Schätzung durch den VEB Entwurfsbüro für Hochbau des Rates des Bezirkes. Als Grundlage der Berechnung der natürlichen Wertminderungen (Amortisationen) sind die in der Neunzehnten Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Vorschriften über das Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft — (GBl. S. 32) genannten Abschreibungsvorschriften (Fassung vom 15. Januar 1951) anzuwenden. Die Feststellung der Kaufpreisberichtigung nach § 2 Abs. 1 Buchstaben b und c dieser Durchführungsbestimmung hat gemäß § 12 Absätze 3 und 4 der Ersten Durchführungsbestimmung zu erfolgen,

\* i. DB (GBl. I 1955 S. 657)